

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

P r ä a m b e l

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und auf Grund von § 10 GefHundG und § 1 der DVOGefHundG erlässt der Stadtrat der Stadt Großschirma in der Sitzung am 02.05.2016 mit Beschluss Nr. 168/2016 die folgende Satzung:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Großschirma erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten eines über drei Monate alten Hundes in der Stadt Großschirma einschließlich aller Ortsteile. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Der besonderen Besteuerung unterliegt das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hunderassen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. American Pitbull Terrier

Nicht unter die Steuerpflicht nach Absatz 2 fallen Welpen und Jungtiere bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes nach Absatz 2 kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes. Dem Antrag ist ein behördlich anerkanntes Gutachten über die Ungefährlichkeit des Hundes beizufügen. Der Stadt Großschirma ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde vorzulegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen des Haushaltes oder eines Betriebes dienstbar zu machen. Als Hundehalter gilt auch, wer den Hund wenigstens drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (6) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner

§ 4 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet Großschirma gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund nachweisbar für diesen Zeitraum in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für einen Hund 30,00 Euro.
- (2) Werden von einem Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Steuer für den zweiten Hund 40,00 Euro und für den dritten und jeden weiteren Hund 50,00 Euro.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 9 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (6) Werden neben den in § 2 und 9 aufgeführten Hunden weitere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von Absatz 2.
- (7) Werden Hunde nach § 2 Abs. 1 und 2 gehalten, gilt bei zeitgleichem Beginn der Hundehaltung der Hund nach § 2 Abs. 1 als erster Hund. Ansonsten entscheidet der Zeitpunkt des Zuganges über die Einordnung als weiterer Hund nach § 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 1.
- (8) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 6 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 beträgt die Steuer ab dem 7. Lebensmonat 75,00 Euro im Kalenderjahr für den ersten und 90,00 Euro für den zweiten und jeden weiteren Hund.
- (2) Die Besteuerung von Welpen und Jungtieren der im § 2 Abs. 2 genannten Hunde erfolgt vom vollendeten 3. bis zum 6. Lebensmonat nach § 5 dieser Satzung.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und –ermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8, Ziffer 1, 2,3 und 5.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen; sonst hilfsbedürftige Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H besitzen,
 2. Blindenführhunden,
 3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist,
 4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 5. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 7 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung als Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 6. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde von Forstbediensteten und von Jagdausübungsberechtigten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind und eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, d. h. für Anwesen dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind,
 - c) Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 7 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprüfung III
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.
- (3) Die Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 10 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Zuchtsteuer erhoben.
- (2) Die Zuchtsteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes für einen ersten Hund nach § 5 Abs. 1.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 - a) in den letzten drei Jahren keine Hunde gezüchtet worden sind,
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher auf Verlangen der Stadt nicht vorgelegt werden.

§ 11 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 5, Abs. 1 zu entrichten. Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

§ 12 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird zu dem im Steuerbescheid genannten Termin fällig. Dem Schuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 5 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden anzeigepflichtigen Hund wird bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter muss den von ihm gehaltenen anzeigepflichtigen Hund außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 14 Abs. 2 der Stadt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Großschirma erhoben.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, anzuzeigen. Bei Anzeige ist die Rasse und das Alter des Hundes anzugeben.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, kann in der Anzeige der Name und die Anschrift des Erwerbers angegeben werden.

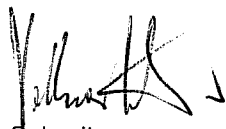
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung bzw. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Für Halter von gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 2 gelten außerdem die Regelungen des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Juli 2008.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die bisherige Satzung vom 24.09.2001 sowie die Erstreckungssatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Großschirma, 03.05.2016



Volkmar Schreiter
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

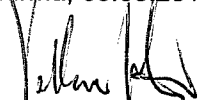
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, 03.05.2016



Volkmar Schreiter
Bürgermeister

